

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 mit örtlicher Bauvorschrift Ortskern Nordwest Meitzendorf für den Bereich "In der Fahrt" Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Avacon AG	15.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug auf das Schreiben vom 28.12.2015 gibt die Avacon AG zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben durch die Avacon AG geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dies der Avacon AG spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon AG abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss und die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Sie bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner weiteren Behandlung. - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Sie bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner weiteren Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum wird gebeten zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen Erschließungs- und Bauarbeiten. Sie bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner weiteren Behandlung. 	
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9(3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14(2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14(9). - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit durch die bauausführenden Betriebe zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen die Hinweise keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Geologie: Bezüglich des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. - Da eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen ist, wird empfohlen, vorab standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft Erschließungs- und Bauarbeiten. Im Bauleitplanverfahren bedarf er keiner weiteren Behandlung. 	
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	25.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Die Flurstücke 108/7, 108/8 und 108/10 der Flur 4 von Meitzendorf sind seit 2012 historisch. Für diese ist das Flurstück 1120 entstanden. - Es wird als Planungsunterlage die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Einheitsgemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung dieser Daten lizenziert. Daher ist auf dem verwendeten Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte der folgende vollständige Quellenvermerk anzubringen: [ALK/10/2014] © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-14012/2010. Auf den Ausschnitten aus der Topographischen Karte lautet der vollständige Quellenvermerk: [TK10/07/2010] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) 18/1-14012/2010. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Plangrundlage wurde nach dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters aktualisiert. - Die Quellenvermerke waren bereits in den Planunterlagen enthalten. Sie wurden aktualisiert. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesverwaltungsamt	01.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Es wurde festgestellt, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die den Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. - Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich auch keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Betriebsgebäude der Heizungsbau- und Sanitärinstallationsfirma am Standort ist auf die Verträglichkeit mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen zu achten. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange des Referates 405 - Abwasser als obere Wasserbehörde im LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Ortskern Meitzendorf ist als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt und somit grundsätzlich auch für Handwerksbetriebe geeignet. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	
7.	Landkreis Börde	25.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA. S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Aus Sicht der Kreisplanung bestehen zur Planänderung keine Einwände oder Bedenken. - Fachdienst Bauordnung - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planänderung keine Einwände. - Fachdienst Ordnung, Sicherheit und Kommunalaufsicht - Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mitgeteilt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Hinweise bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. - Fachdienst Natur und Umwelt - Abfallüberwachung: Gegen die Planänderung bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. - Immissionsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. - Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu versorgen. - Naturschutz und Forsten: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Abriss und Sanierungsmaßnahmen sind die Belange des Artenschutzes entsprechend dem Merkblatt zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten in und an Gebäuden zu berücksichtigen. - Fachdienst Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Bedenken bzw. Hinweise zur Planänderung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Die 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und durch den Bauherren und durch Baubetriebe grundsätzlich zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Versorgung aus dem Trinkwassernetz ist möglich. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--	--

			<p>Belange der Kreisstraße K 1167/7 ändern sich im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht. Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. - Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach in-Kraft-Treten der Planung ist dem SG Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirktes In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit zu beachten. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens und sind zu beachten. Im Rahmen der Abwägung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	
8.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	25.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wurde unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Änderungen umfassen u. a. die Einordnung eines Wendehammers, die Anpassung der überbaubaren Flächen und der überbaubaren Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche, die Erweiterung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2(2) Nr.10 LEntwG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung / Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	28.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Planungsregion Magdeburg gibt es derzeit keine in Aufstellung befindlichen Ziele, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die landesplanerische Stellungnahme stellt fest, dass die Bauleitplanung nicht raumbedeutsam ist. 	
10.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	02.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser: Von der Straße In der Fahrt bis zur Alten Dorfstraße verläuft eine Trinkwasserleitung PE-HD 160 durch die Hofanlage In der Fahrt 4. Diese Trinkwasserleitung wurde im Jahr 2001 neu verlegt. Um den Fortbestand der Trinkwasserleitung des WWAZ zu sichern, ist die Festsetzung einer Fläche, die mit einem Leitungsrecht zu belasten ist, erforderlich. Die zu belastende Fläche ist mit insgesamt 4 m Breite (Schutzstreifen) festzusetzen, je 2 m beidseitig der Leitungssachse. - Innerhalb der neu festgesetzten Gemeinbedarfsfläche befinden sich 2 Trinkwasserhausanschlüsse. Diese Trinkwasserhausanschlüsse sind bei der Planung eines Ersatzneubaus bzw. einer Gebäudeerweiterung zu beachten. Eine Überbauung ist auszuschließen. - Schmutzwasser: Den Ausführungen zur Schmutzwasserbeseitigung stimmt der WWAZ zu. - Der WWAZ weist darauf hin, dass die Grundstücke In der Fahrt 3 und 4 nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Die vorgesehene Planung sieht die Bebauung mit Betriebs- und Wohngebäude vor. Sich daraus ergebende Neuanschlüsse sind beim WWAZ, Abt. Anschlusswesen zu beantragen. Die Kosten der Erschließung trägt der Antragsteller. - Niederschlagswasserbeseitigung: Im Planentwurf ist der WWAZ als Träger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeführt. In der Ortschaft Meitzendorf ist jedoch die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ unter Beachtung obiger Ausführungen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung quert in der derzeitigen Führung die geplante überbaubare Fläche. Sie kann so nicht erhalten bleiben und muss verlegt werden. Die Leitung verläuft derzeit über nicht öffentliche Flächen. Im wirksamen Bebauungsplan ist keine Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Insofern ändert die Bebauungsplanänderung nichts am derzeitigen Rechtszustand. In Abhängigkeit vom bestehenden Grunddienstbarkeiten für die Leitung ist die Kostenträgerschaft für die Verlegung der Leitung zwischen dem WWAZ und dem Bauherren zu vereinbaren. Die Vereinbarungen sind auf privatrechtlicher Grundlage zu treffen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist hierfür nicht angemessen, da sie den Grundeigentümer unverhältnismäßig benachteiligen würde. - Der Hinweis betrifft die Ausführung von Bau- und Erschließungsarbeiten. Abstimmungen zu gegebenenfalls erforderlichen Leitungsverlegungen sind im Rahmen der Planung der Bauvorhaben zu führen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Ein Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich möglich. Hausanschlüsse sind im Rahmen der Planung von Bauvorhaben zu beantragen. - Der Sachverhalt wurde geändert. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.